

QUARTALSBERICHT

4. Quartal 2013

PROSPEKTAUFSICHT

## Inhalt

1.	Executive Summary.....	3
2.	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen .....	4
3.	Behördliche Tätigkeit .....	5
3.1	Billigungsverfahren .....	5
3.2	Emittentenkategorien.....	7
3.3	Endgültige Bedingungen gem § 7 Abs. 4 KMG .....	8
3.4	EWR-Notifikationen .....	9
3.4.1	Eingehende Notifikationen.....	9
3.4.2	Ausgehende Notifikationen.....	10
3.5	Werbe- und Prospektverstöße.....	11

## ANHANG

a.	Rechtliche Grundlagen Prospektaufsicht.....	14
b.	Billigungsverfahren .....	15
c.	Prüfmasstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens.....	16

## 1. EXECUTIVE SUMMARY

Im 4. Quartal 2013 waren die Unsicherheiten auf den Finanzmärkten weniger stark ausgeprägt, die globalen Konjunkturaussichten haben sich ebenso wie jene für Österreich aufgehellt. Die Impulse für das weltweite Wachstum kommen nach Auffassung des Internationalen Währungsfonds (IWF) inzwischen wieder stärker aus den Industrieländern, wovon in der Folge auch die Schwellen- und Entwicklungsländer profitieren.

Auf dem österreichischen Kapitalmarkt war das Billigungsaufkommen im 4. Quartal 2013 im Vergleich zum 3. Quartal 2013 von einer rückläufigen Tendenz gekennzeichnet; die Anzahl der gebilligten Prospekte hat sich im Wesentlichen halbiert. Vergleicht man die Zahlen jedoch mit jenen des 4. Quartals 2012, so ist festzustellen, dass das Billigungsaufkommen nahezu unverändert war. Für das 1. Quartal 2014 rechnet das Team Prospektaufsicht aufgrund des Umstandes, dass ein Teil der österreichischen Wohnbaubanken das Basisprospektregime anzuwenden beabsichtigt, mit einem im Vergleich zum 1. Quartal 2013 rückläufigen Billigungsaufkommen.

Die Zahl der seitens der FMA gebilligten Nachträge belief sich im 4. Quartal 2013 auf 18, was im Vergleich zum 4. Quartal 2012, in dem 21 Nachträge gebilligt wurden, einen leichten Rückgang darstellt.

Wie bereits im 3. Quartal 2013 zu beobachten war, kam es auch im 4. Quartal 2013 zu einer vergleichsweise überproportionalen Erhöhung der bei der FMA im Zusammenhang mit gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen. Wurden im 4. Quartal 2012 171 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so kam es im Vergleichszeitraum des laufenden Jahres zu einer Erhöhung auf 543 hinterlegte Final Terms. Dieser Anstieg um das mehr als Dreifache resultiert im Wesentlichen aus der Umstellung des Meldeverfahrens für Final Terms.

Im internationalen Kontext wurden im 4. Quartal 2013 insgesamt 68 Prospekte an die FMA notifiziert, was im Vergleich zum 4. Quartal 2012 eine Erhöhung um

rund 75% darstellt. Die Zahl der an die FMA notifizierten Nachträge erhöhte sich von 476 im 4. Quartal 2012 auf 591 im 3. Quartal 2013, was einer Steigerung um rund 24% entspricht.

## 2. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Der Ausblick für die Weltwirtschaft hat sich in den vergangenen Monaten aufgehellt. Die Impulse für das weltweite Wachstum kommen nach Auffassung des Internationalen Währungsfonds (IWF) inzwischen wieder stärker aus den Industrieländern, wovon in der Folge auch die Schwellen- und Entwicklungsländer profitieren sollten. Der IWF bescheinigte im Jänner 2014 der Eurozone - in der sich die Anzeichen mehren, dass die Strukturreformen in den Krisenstaaten allmählich positive Wirkung zeigen -, den Wendepunkt von der Rezession in eine Erholungsphase geschafft zu haben.

Der jüngsten IWF-Prognose vom Jänner 2014 zufolge wird die Weltwirtschaft 2014 um 3,7% und 2015 um 3,9% wachsen. Für die Eurozone erwartet der IWF nach der langen Rezession Wachstumsraten von 1,0% für 2014 und 1,4% für 2015, womit das Wachstum im Europäischen Wirtschaftsraum weiterhin deutlich unter der prognostizierten weltwirtschaftlichen Entwicklung liegt.

Im Einklang mit den verbesserten internationalen Rahmenbedingungen sollte sich auch die Konjunkturdynamik in Österreich beleben. Für die Jahre 2014 und 2015 erwartet das Institut für Höhere Studien (IHS) ein Wachstum der heimischen Wirtschaft von 1,7% bzw. 2,0%. Das WIFO geht davon aus, dass das reale BIP in Österreich 2014 und 2015 um jeweils 1,7% expandieren wird.

Das größte Abwärtsrisiko der IHS-Prognose geht von der Struktur- und Schuldenkrise im Euroraum aus. Ein neuerlicher Anstieg der Spannungen auf den Finanzmärkten hätte einen konjunkturdämpfenden Effekt. Ebenso würde eine markante Abschwächung der Wirtschaftsleistung in den Schwellenländern die Weltkonjunktur spürbar bremsen. Nach Ansicht des IHS gehen mittelfristig auch Risiken von der notwendigen Straffung der Geldpolitik aus.

Auf den globalen Finanzmärkten war das Jahr 2013 das „Jahr der Aktie“. Die Aktienindizes der großen Weltbörsen aus den USA, Japan und Europa schlossen nahe der Allzeit- bzw. Jahreshochs. Fehlende Anlagealternativen, die zaghafte Konjunkturerholung und die damit verbundenen niedrigen Leitzinssätze, die zu einer mangelnden Attraktivität von Schuld- bzw. Zinstiteln führen, wie auch attraktive Dividendenrenditen dürften dazu führen, dass auch im Jahr 2014 Investoren weiterhin Aktieninvestments den Vorzug geben.

### 3. BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

#### 3.1 BILLIGUNGSVERFAHREN

Im Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2013 wurden insgesamt 11 Prospektbilligungen von der FMA/Prospektaufsicht vorgenommen. Des Weiteren wurden aufgrund von neuen Informationen über die Emittenten 18 Nachträge veröffentlicht und gebilligt. Vergleichszahlen für die Vorperioden finden sich in der anschließenden Tabelle 1.

	2008	2009	2010	2011	2012				2013			
					Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Prospektbilligungen	42	100	100	104	20	38	6	12	37	29	23	11
Nachträge	15	44	48	65	8	12	39	21	9	11	24	18
Einstellungen	36	16	7	7	2	2	0	2	0	1	2	0

TABELLE 1: STATISTIK JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt einen Vergleich der Billigungsverfahren für Prospekte und Nachträge sowie Einstellungen von Prospektverfahren jeweils für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember. Das Volumen der Prospektbilligungen war mit einer Anzahl von 11 im 4. Quartal 2013 im Vergleich zum 4. Quartal 2012 nahezu unverändert.



ABBILDUNG 1: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR PROSPEKTE IM QUARTALSVERGLEICH Q4/2012 VERSUS Q4/2013

Im 4. Quartal 2013 wurden überwiegend Prospekte für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an der Wiener Börse gebilligt. Darüber hinaus wurde Kapitalmarktteilnehmern die Begebung von Nicht-Dividendenwerten in einem maximalen Volumen von rund EUR 2 Mrd. sowie die Begebung von bis zu 32.200.000 Inhaberaktien ermöglicht.

Die nachstehende Abbildung 2 stellt einen Vergleich der Nachtragsbilligungsverfahren des 4. Quartals 2012 zum Vergleichszeitraum des Jahres 2013 dar.



ABBILDUNG 2: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR NACHTRÄGE IM QUARTALSVERGLEICH Q4/2012 VERSUS Q4/2013

### 3.2 EMITTENTENKATEGORIEN

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt einen Überblick über die Billigungsverfahren der einzelnen Emittentenkategorien jeweils für das 4. Quartal 2012 bzw. 2013. In Tabelle 2 werden die historischen Daten seit Jahresbeginn 2008 dargestellt, wobei diese für die Jahre 2012 und 2013 auf Quartalsebene zur Verfügung gestellt werden.

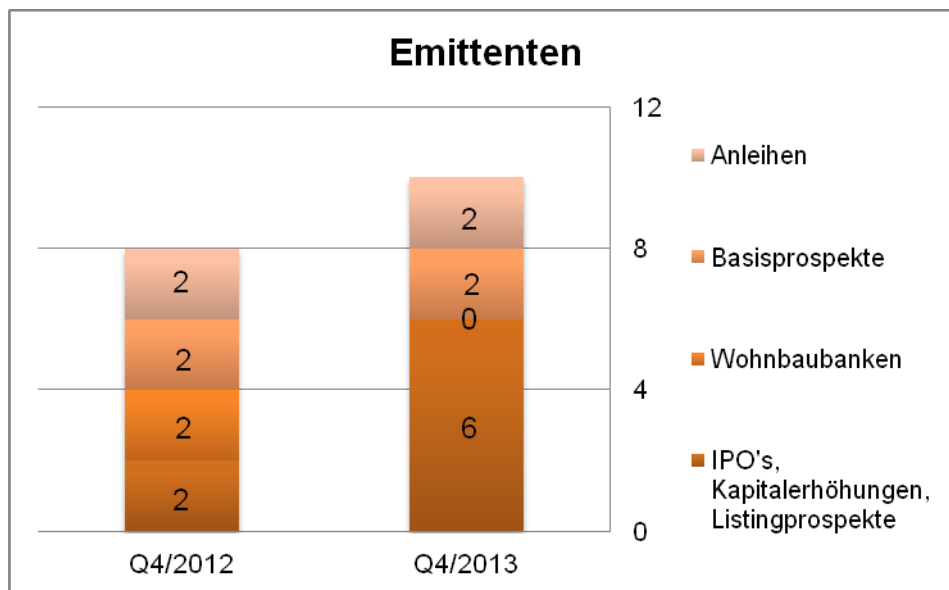


ABBILDUNG 3: EMITTENTENKATEGORIEN Q4/2012 VERSUS Q4/2013

	2008	2009	2010	2011	2012				2013			
					Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
IPO's, Kapitalerhöhungen, Listingprospekte	7	5	7	9	1	3	0	2	1	2	6	6
Wohnbaubanken	2	6	6	6	2	4	1	2	5	3	4	0
Basisprospekte	26	26	21	25	5	21	1	2	2	15	5	2
Anleihen	6	8	7	2	2	1	4	2	0	2	1	2

TABELLE 2: EMITTENTENKATEGORIEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALS-ENDE

Im 4. Quartal 2013 wurden Prospekte von 10 Emittenten gebilligt, was im Vergleich zum 4. Quartal 2012, in dem Prospekte von 8 Emittenten gebilligt wurden, einen Anstieg von 25% bedeutet.

### 3.3 ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN GEM § 7 ABS. 4 KMG

Sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird, sind die endgültigen Bedingungen des Angebots den Anlegern zu übermitteln sowie gem § 7 Abs. 4 KMG bei der FMA vor Beginn des Angebots zu hinterlegen.

Abbildung 4 gibt die auf Grundlage von Basisprospekten hinterlegte Zahl von Endgültigen Bedingungen in den Zeiträumen Q4/2012 sowie Q4/2013 wieder.

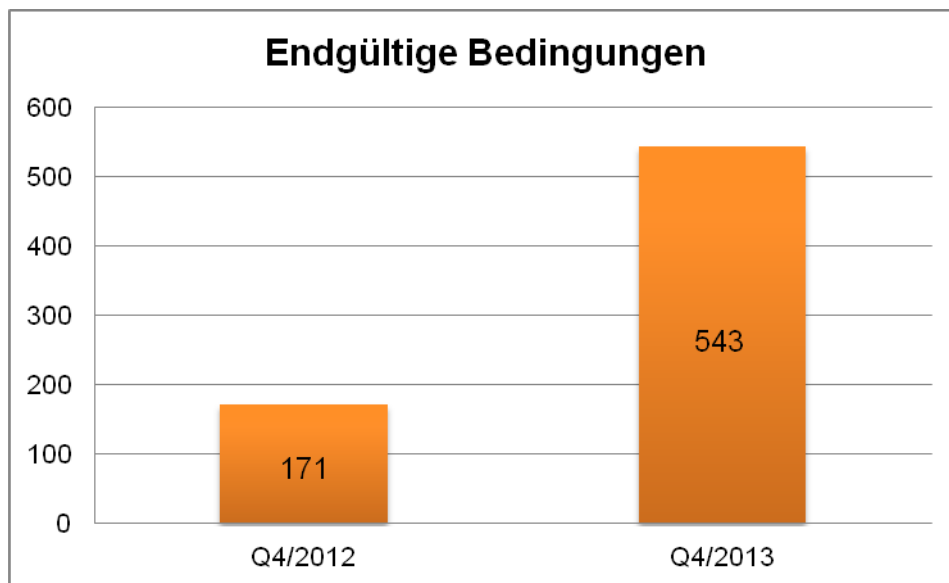


ABBILDUNG 4: HINTERLEGUNGEN ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN Q4/2012 VERSUS Q4/2013

	2008	2009	2010	2011	2012				2013			
					Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Endgültige Bedingungen	953	697	654	534	149	148	200	171	272	215	1415	543

TABELLE 3: HINTERLEGUNGEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im 4. Quartal 2013 war – verglichen mit dem Vergleichszeitraum des Vorjahres – ein signifikanter Anstieg der Anzahl an Hinterlegungen von Final Terms zu verzeichnen. Wurden im 4. Quartal 2012 171 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so waren es im Zeitraum 01.10.2013 bis 31.12.2013 543 hinterlegte Final Terms. Dieser Anstieg um das mehr als Dreifache resultiert wie auch schon im Vorquartal in einem erheblichen Ausmaß aus der Umstellung des Meldeverfahrens für Final Terms.



### 3.4 EWR-NOTIFIKATIONEN

Ziel der Prospektrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem EWR-Mitgliedsstaat gebilligt, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in allen EWR-Mitgliedsstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zulässig.

Voraussetzung für die Verwendung eines Prospekts bzw. eines ergänzenden Nachtrags in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat ist eine Notifikation an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedsstaates. Dabei ist darauf zu achten, dass der Prospekt in einer zulässigen Prospektsprache abgefasst ist. In Österreich ist ein Prospekt auf Deutsch oder Englisch zu erstellen. Gegebenenfalls ist die Zusammenfassung in die jeweilige Sprache des EWR-Mitgliedsstaates zu übersetzen.

#### 3.4.1 EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 5 zeigt die von den verschiedenen Mitgliedstaaten des EWR, wie z.B. Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Frankreich, und England, eingehenden Notifikationen von Prospekten und Nachträgen im Zeitraum 4. Quartal 2012 versus 4. Quartal 2013.

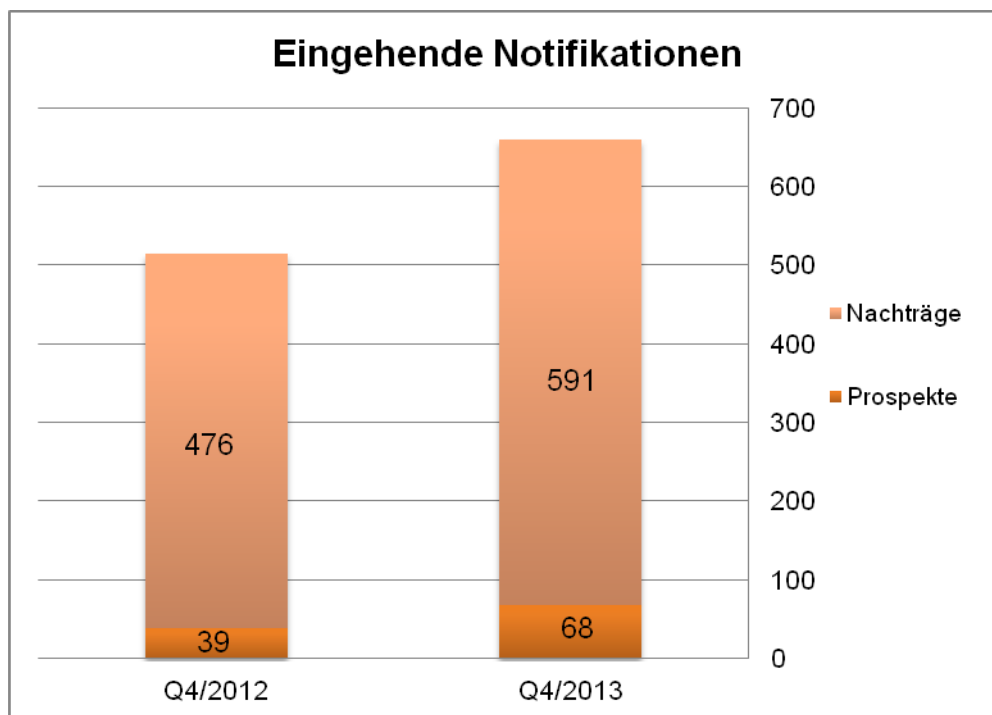


ABBILDUNG 5: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q4/2012 VERSUS Q4/2013

	2008	2009	2010	2011	2012				2013			
					Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Prospekte	345	311	377	386	84	228	32	39	55	183	88	68
Nachträge	1.439	1.468	1.789	2.482	519	765	490	476	546	799	605	591

TABELLE 4: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im internationalen Kontext wurden im 4. Quartal 2013 insgesamt 68 Prospekte und 591 Nachträge an die FMA notifiziert. Hier kam es bei den gebilligten Prospekten zu einem Anstieg um rund 75%, die Zahl der notifizierten Nachträge erhöhte sich im Vergleich zum 4. Quartal 2012 um rund 25%.

Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von der zuständigen Behörde des Großherzogtums Luxemburg sowie der in Deutschland zuständigen Behörde übermittelt.

### 3.4.2 AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 6 gibt einen Überblick über die seitens der FMA an Schwesterbehörden notifizierten Prospekte und Nachträge.

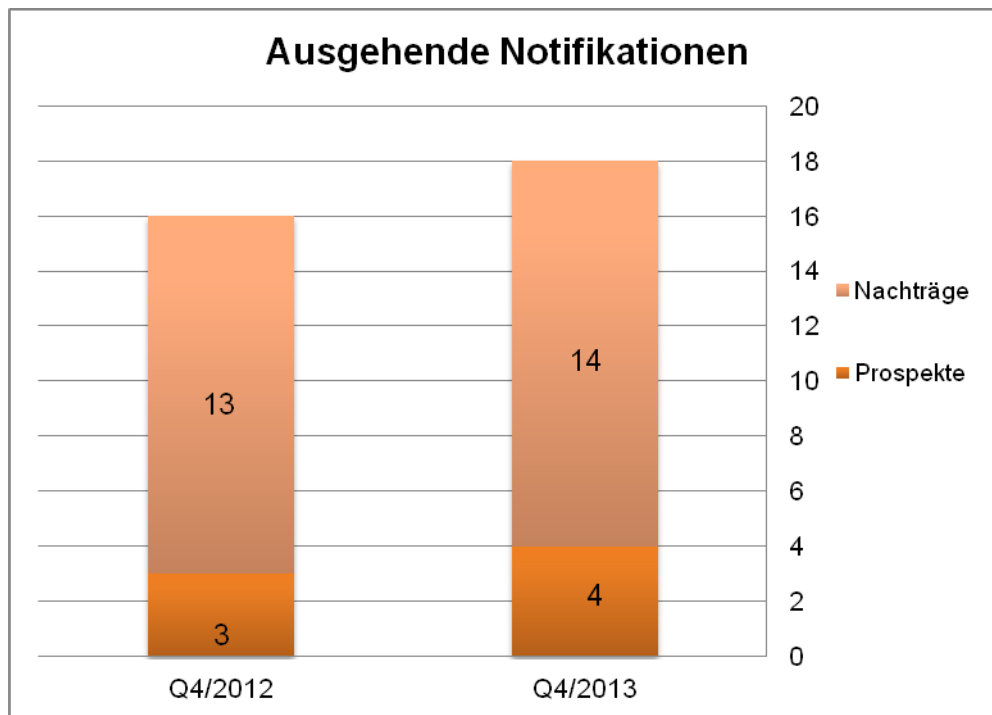


ABBILDUNG 6: AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q4/2012 VERSUS Q4/2013

Ein Vergleich der Zahlen des 4. Quartals 2013 mit jenen des 4. Quartals 2012 zeigt sowohl bei der Zahl der notifizierten Prospekte als auch bei der Zahl der notifizierten Nachträge eine im Vergleich zum 4. Quartal 2012 in absoluten Zahlen leicht ansteigende Tendenz.

	2008	2009	2010	2011	2012				2013			
					Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Prospekte	61	40	33	30	3	18	2	3	2	15	10	4
Nachträge	34	47	49	33	6	5	10	13	3	3	9	14

TABELLE 5: NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

### 3.5 WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Im Zuge ihrer Tätigkeit fokussiert die FMA außerdem die laufende Aufsicht auf Verstöße im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und der Bewerbung von Wertpapieren oder Veranlagungen sowie Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG.

Nach den Grundsätzen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) hat ein Emittent vor dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren einen Kapital-

marktprospekt zu erstellen, ihn durch die FMA billigen zu lassen, öffentlich zugänglich zu machen und diesen bei der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) als Meldestelle zu hinterlegen. Für die inhaltliche Richtigkeit der Informationen übernimmt der Emittent eine umfangreiche Haftung.

Der Kernbereich der Sanktionen des KMG, vor allem Verstöße gegen die Prospektpflicht, ist gemäß § 15 KMG einer gerichtlichen Strafbestimmung unterworfen. Mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ist bedroht, wer Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet, ohne dass zeitgerecht ein gebilligter Prospekt oder Nachtrag veröffentlicht wurde.

Ebenso wurden Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG untersucht. Hier wurden unter anderem Fälle verfolgt, in denen Nachträge zu Kapitalmarktprospekten verspätet veröffentlicht wurden.

Derartige Nachträge haben gemäß KMG zu erfolgen, wenn seit der Billigung des Kapitalmarktprospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten eintreten, die die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten. Da es sich damit um eine Pflicht des Emittenten zur Aktualisierung des Kapitalmarktprospektes im Falle wesentlicher Änderungen handelt, liegt eine unverzügliche Veröffentlichung dieser Nachträge im vitalen Interesse eines funktionierenden Kapitalmarktes. Nachtragsveröffentlichungen und -hinterlegungen, die nicht unverzüglich, sondern zum Teil mehrere Wochen verspätet erfolgten, wurden durch die FMA gleichfalls entsprechend sanktioniert.

Der Kapitalmarktprospekt stellt das rechtliche Haftungsdokument für eine Wertpapieremission dar und enthält – im Unterschied zu Werbeunterlagen – auch umfassende Informationen zur gesamten Emission.

Aus diesem Grund müssen Werbeunterlagen aller Art gemäß § 4 KMG einen Hinweis darauf enthalten, dass ein Kapitalmarktprospekt veröffentlicht wurde und wo dieser erhältlich ist. Dieser Hinweis ist wichtig, damit Anleger, die sich

für die Zeichnung oder den Erwerb von Wertpapieren interessieren und mit den Usancen des Kapitalmarktgesetzes nicht im Detail vertraut sind, davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es über die Angaben in der Werbeunterlage hinaus weitere, detailliertere Informationen gibt und wie sie diese erhalten können. Weiters dürfen Angaben in Werbeunterlagen nicht unrichtig oder irreführend sein und darüber hinaus auch nicht in einem Widerspruch zu Angaben im Kapitalmarktprospekt stehen.

Während der Emittent im Kapitalmarktprospekt, für dessen Richtigkeit er eine umfassende Haftung übernimmt, Risiken klar darstellt und erläutert, besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Werbeunterlagen, lediglich die Vorzüge und Chancen der zu begebenden Wertpapiere in den Vordergrund gerückt, die Risiken möglicherweise verschwiegen oder zumindest nicht adäquat dargestellt werden. Diese Verstöße werden im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 16 KMG entsprechend verfolgt und sanktioniert. Dies ist schon vor dem Hintergrund bedeutend, dass erfahrungsgemäß viele Anleger gerade im Retail-Bereich ihre Investmententscheidung überwiegend auf Basis von Werbeunterlagen und Beratungsgesprächen treffen.

Die folgende Tabelle 6 gibt auf Quartalsebene Auskunft über die in den Jahren 2012 und 2013 durch die FMA abgeschlossenen Verfahren wegen vermuteter Verstöße gemäß § 15 und § 16 KMG.

	2012				2013			
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
KMG Verwaltungsstrafen gesamt	9	3	8	3	3	2	1	0
Anzeige an StA	4	0	1	1	0	0	6	4

TABELLE 6: § 15 UND § 16 KMG-VERFAHREN JEWEILS ZUM QUARTALSENDE

## ANHANG

### A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PROSPEKTAUFSICHT

Seit der Umsetzung der europäischen Prospektrichtlinie (RL 2003/71/EG) in nationales Recht ist die FMA die zuständige Behörde für die Aufsicht über Kapitalmarktprospekte. Die gesetzlichen Vorschriften umfassen dabei das Kapitalmarktgesetz (KMG), das Börsegesetz (BörseG), die dazugehörigen österreichischen Verordnungen (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung (MVSV) sowie Hinterlegungsgebührenverordnung) und die Verordnung 809/2004 idgF betreffend die in Prospekten „enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung“.

In ihrer Funktion als zuständige Behörde für die Prospektaufsicht ist die FMA im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren (Wertpapierprospekte) oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse AG, wobei der Prüfmaßstab für die FMA gemäß § 8a Abs. 1 KMG die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit umfasst (Näheres dazu in Punkt C. „Prüfmaßstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens“),
- Ermittlung von vermuteten Verstößen gegen das KMG und prospektrechtlich relevante Vorschriften des BörseG,
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden, die die Notifikationen, die Amtshilfe und den Informationsaustausch sowie die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens im Rahmen von Arbeitsgruppen der European Securities and Markets Authority (ESMA) umfasst.
- Wahrnehmung koordinierender, administrativer und informatorischer Aufgaben wie die Veröffentlichung von Listen der gebilligten Wertpapierprospekte oder der geeigneten Prospektkontrolloren (siehe unter [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)).

Innerstaatlich ist neben der FMA auch die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) für bestimmte prospektrechtliche Aufgaben zuständig. So sind etwa bei der OeKB im Rahmen ihrer Funktion als Meldestelle die Wertpapierprospekte

zu hinterlegen (ebenso die notifizierten Prospekte) und können dort auch von interessierten Anlegern eingesehen werden. Auch der Wiener Börse AG kommen im österreichischen Rechtsrahmen der Prospektkontrolle einzelne Befugnisse zu.

## B. BILLIGUNGSVERFAHREN

Der österreichische und europäische Rechtsrahmen gibt das formale Verfahren sowie die materiellen Prüfschritte und -maßstäbe im Zusammenhang mit Wertpapieremissionen vor. Demzufolge muss vor jedem öffentlichen Angebot von Wertpapieren und vor jeder Börsenzulassung zu einem geregelten Markt (wie z.B. der Wiener Börse) ein Wertpapierprospekt erstellt werden, der alle wesentlichen Informationen beinhaltet, damit sich ein durchschnittlich verständiger Anleger ein fundiertes Urteil über die Lage des Emittenten und über das angebotene Wertpapier bilden kann. Ein Wertpapierprospekt bedarf zu seiner Gültigkeit der Billigung durch die FMA und muss rechtsgültig veröffentlicht werden. Gleiches gilt für Nachträge zu bereits gebilligten Wertpapierprospekten. Solche Nachträge sind gem. § 6 Abs. 1 KMG vom Emittenten dann zu erstellen, wenn während der öffentlichen Angebotsphase oder vor der Zulassung zum Handel wichtige neue Umstände auftreten oder wesentliche Unrichtigkeiten beziehungsweise Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt gemachten Angaben entdeckt werden.

Bei Einreichung des Prospekts sind ein formeller Billigungsantrag sowie der originalunterfertigte Prospekt in entsprechender Ausfertigungsanzahl erforderlich. Im Rahmen von allfälligen Verbesserungsaufträgen erfolgt anschließend die Kommentierung durch die FMA unter Setzung einer Verbesserungsfrist. Die neuerliche Einreichung des überarbeiteten Prospekts hat zusätzlich eine Blackline-Version (es handelt sich hier um ein Dokument mit ersichtlichen und nachvollziehbaren Änderungen) sowie eine schriftliche Identitätserklärung der Prospektverantwortlichen zu enthalten. Wenn die Billigungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, hat der Emittent einen Rechtsanspruch auf Billigung des Wertpapierprospekts.

Im Gegensatz zum EU-rechtlich harmonisierten Verfahren für die Billigung von Wertpapierprospekten unterliegen Prospekte für das öffentliche Angebot von Veranlagungen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 3 KMG den jeweiligen nationalen Normen. Aus diesem Grund sind auch Veranlagungsprospekte im Rahmen des Europäischen Passes nicht notifizierbar. Veranlagungsprospekte werden gemäß § 8 Abs 2 KMG von einem Prospektkontrollor auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und anschließend bei der OeKB hinterlegt. Die Liste geeigneter Prospektkontrollore ist unter [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at) abrufbar. Die FMA billigt keine Veranlagungsprospekte, sondern hat hier lediglich die aufsichtsrechtliche Kompetenz, im Falle von Gesetzesverstößen vorzugehen.

## C. PRÜFMASSSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGS- VERFAHRENS

Im Rahmen des Prüfmaßstabs hat die FMA neben den gesetzlichen (Formal-) Voraussetzungen das kumulative Vorliegen der Billigungsvoraussetzungen – Vollständigkeit, Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) sowie Verständlichkeit – zu überprüfen. Explizit nicht vom FMA-Prüfmaßstab ist die inhaltliche Richtigkeit der Prospektangaben umfasst (siehe dazu § 8a Abs. 1 KMG).

### **VOLLSTÄNDIGKEIT**

Da die FMA keine inhaltliche Kontrolle der vorgelegten Informationen oder eine Bonitätsprüfung des Wertpapieremittenten vorzunehmen hat, erfolgt die Vollständigkeitskontrolle der FMA nur anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata. Diese Schemata wurden in der VO 809/2004 idgF für unterschiedliche Wertpapiere und Emittentenkategorien standardisiert festgelegt und enthalten ein breites Spektrum an Pflichtangaben, die von einem Emittenten im Rahmen des Prospekts beizubringen sind.

### **KOHÄRENZ**

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) ist es wesentlich, dass die einzelnen Teile des Prospekts keine einander widersprechenden Aussagen enthalten. Die FMA ist hier zur weiteren Überprüfung ver-



pflichtet, wenn sich konkrete Anhaltspunkte aus dem Prospekt ergeben, die eine weitere Nachforschung erfordern.

### **VERSTÄNDLICHKEIT**

Der Maßstab für die Beurteilung der Verständlichkeit der Angaben ist der durchschnittlich verständige Anleger. Die Informationen des Wertpapierprospekts sind in einer leicht analysier- und nachvollziehbaren Form vorzulegen. Das bedeutet zwar nicht, dass auf Fachtermini verzichtet werden muss, doch ist zumindest eine Erläuterung über diese aufzunehmen. Auch darf das Fachvokabular selbst keinen bedeutenden Teil des Wertpapierprospekts ausmachen. Besonders eine dem Prospekt vorangestellte Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Wertpapier verbundenen Risikofaktoren ist in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.